

Beschlussvorlage	2855/2010	Fachbereich 2
Friedhof der Stadt Mayen - Wogergräberfeld		
Beratungsfolge	Ausschuss für Straßen und Verkehr Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, auf dem Wogergräberfeld (Feld Nr. E III) keine neuen Grabmale mehr zuzulassen und die Satzung der Stadt Mayen über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der vorliegenden Form zu ändern.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Straßen und Verkehr</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Auf dem Hauptfriedhof befindet sich ein Gräberfeld mit besonderen Gestaltungsmerkmalen, das sogenannte Wogerfeld. Dort dürfen nur Grabmale errichtet werden, die aus heimischem Naturstein (z. B. Tuff, Basaltlava, Schiefer) bestehen. Grabeinfassungen sind nicht zugelassen, die Grabmale müssen handwerklich gefertigt und künstlerisch gestaltet sein. Die vorherrschende Gestaltung soll in ihrer Art erhalten bleiben, da sie auch ein Zeitdokument der 1950er- bis 1960er-Jahre darstellt.

Die Einrichtung des Gräberfeldes geht auf den Bildhauer Anton Woger zurück. Woger leitete die Steinmetzfachschule in Mayen und bildete Steinmetze und Bildhauer zu Meistern oder Technikern aus. Seine Beiträge über aktuelle qualitätsbewusste Friedhofskultur fanden im gesamten deutschsprachigen Raum Beachtung.

Das von Woger konzipierte Mustergräberfeld und mit Unterstützung der Friedhofsverwaltung Mayen angelegte jetzige Wogerfeld sorgte bei seiner Entstehung in den 1950er-Jahren für bundesweite Aufmerksamkeit. Sowohl die Fachpresse als auch die Arbeitsgemeinschaft „Friedhof und Denkmal“ bewerteten es als beispielhaft.

Zurückliegend haben Nutzungsberechtigte – nachdem die Nutzungsdauer der Grabmale abgelaufen war – etliche Grabsteine abgebaut und entfernt. Erst in den letzten beiden Jahren ist es gelungen, einige Grabmale, die von Woger selbst oder deren Schüler geschaffen wurden, auf dem Wogerfeld wieder aufzustellen. Der zuständige Ausschuss hat dies in seiner 21. Sitzung am 09.09.2008 beschlossen. Auf die Vorlage 2527/2008 wird insoweit verwiesen (s. Anlage).

Inzwischen konnte der seinerzeit gefasste Beschluss umgesetzt werden, und es wurden seitdem 12 Grabsteine wieder auf dem Wogerfeld aufgestellt.

Die Schüler Wogers, die sich alljährlich zum sogenannten Steinmetztreffen in Mayen versammeln, befürchten, dass es künftig nicht mehr möglich sein wird, weitere neue Grabsteine, die die Anforderungen an dieses Grabfeld erfüllen, dort aufzustellen, da es kaum noch Steinmetze gibt, die nach den Vorstellungen Wogers arbeiten. Dies hat in der Vergangenheit bereits zu Problemen geführt.

Die Woger-Schüler begehrten die Unterschutzstellung des Grabfeldes. Sie möchten einerseits, dass dort vorhandene Grabmale nicht entfernt werden dürfen und andererseits, dass keine neuen Grabsteine mehr aufgestellt werden. Hierzu haben die Steinmetze mit Schreiben vom 23.01.2010 eine Resolution vorgelegt, die von 34 Steinmetzen unterzeichnet wurde. Die Resolution liegt der Verwaltung vor.

Die Verwaltung neigt dazu, dem Begehrn der Woger-Schüler insoweit Rechnung zu tragen, als das Wogerfeld für Neubelegungen geschlossen werden soll. Damit kann verhindert werden, dass dort Grabsteine aufgestellt werden, die den Anforderungen an das Grabfeld nicht gerecht werden.

Darüber hinaus soll mit allen Nutzungsberechtigten Kontakt hinsichtlich eines möglichen Verbleibs der derzeit vorhandenen Grabmale aufgenommen werden. Sodann sollen mit den Nutzungsberechtigten entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden.

Mit dieser Regelung könnte sichergestellt werden, dass,

1. dort keine neuen Grabmale mehr aufgebaut werden, die die Voraussetzungen an das Grabfeld nicht erfüllen.
2. die vorhanden Grabstätten noch für weitere Beisetzungen genutzt werden können.
3. für einzelne Nutzungsberechtigte dennoch die Möglichkeit besteht, Grabmale zu entfernen, soweit hierzu ein persönliches/familiäres Bedürfnis besteht.

Für die Schließung des Grabfeldes bedarf es der Änderung der Friedhofsatzung:

§ 22, Abs. 3, der Satzung der Stadt Mayen über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 12.12.2007 ist wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen in Kursivschrift und unterstrichen).

§ 22 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Besondere Gestaltungsvorschriften gelten

- a) für die anonymen Grabstätten gem. § 15,
- b) für die Gräber im Wogerfeld (Feld Nr. E III) und
- c) für die Gräber in Feld Nr. J I bis III gem. § 21.

(2) In den Fällen von Abs. 1 a werden die Grabflächen mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Grabmale sowie Grabschmuck auf diesen Grabflächen sind nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung führt eine Liste über die Namen der Verstorbenen und den Zeitpunkt der Bestattung.

(3) In den Fällen von Abs. 1 b soll die derzeit vorherrschende Gestaltung in ihrer Art erhalten bleiben. Grabeinfassungen sind nicht zugelassen, es können lediglich von der Stadt Mayen gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellte Metallrahmen zur Abgrenzung der Grabstelle verwendet werden. Diese Metallrahmen sind in den Boden einzulassen und

dürfen nicht über die Geländeoberfläche herausragen. Die Grabsteine bestehen aus heimischem Naturstein (z.B. Tuff, Basaltlava) und müssen handwerklich gefertigt und künstlerisch gestaltet sein.

Das Wogerfeld (Feld Nr. E III) soll in seinem derzeitigen Zustand möglichst auf Dauer erhalten bleiben. Auf dem Wogerfeld dürfen ab 01.08.2010 keine neuen Grabstätten mehr angelegt werden. Grabstätten, deren Nutzungsdauer abgelaufen ist, dürfen neu belegt werden, wenn die ehemaligen Nutzungsberechtigten mit einer Neubelebung einverstanden sind. Hierbei dürfen die vorhandenen Grabsteine nicht verändert werden. Grabkissen im Format 35 cm x 30 cm sind zulässig, wenn sie aus dem gleichen Material wie der Hauptstein gefertigt werden. Das Grabkissen darf nicht poliert werden. Die Bearbeitung ist dem Hauptstein anzupassen.

Werden vorhandene Grabstätten aufgegeben, ist die Friedhofsverwaltung bemüht, die Grabsteine an Ort und Stelle zu erhalten. Sie wird hierzu mit den Nutzungsberechtigten Kontakt aufnehmen, mit dem Ziel, Vereinbarungen hinsichtlich des dauerhaften Verbleibs der Grabmale abzuschließen.

Bei Grabmalen, die nicht mehr in der Unterhaltung von Nutzungsberechtigten stehen, geht die Verkehrssicherungspflicht auf die Stadt Mayen über.

(4) In den Fällen von Abs. 1 c werden nur Grabflächen zugelassen, die mit Teil- oder Ganzgrababdeckplatten aus Stein abgedeckt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

- entfällt -

Anlagen:

Vorlage 2527/2008